

Brüssel, den 5. April 2017 (OR. en)

Interinstitutionelles Dossier: 2015/0269 (COD)

7778/17 ADD 1 REV 1

CODEC 501 GENVAL 31 JAI 288 MI 284 COMPET 223 COMIX 233

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (erste Lesung)
	- Annahme des Gesetzgebungsakts
	= Erklärungen

### **Erklärung Luxemburgs**

Es bedarf wirksamer und verhältnismäßiger Maßnahmen auf EU-Ebene, um den komplexen Sicherheitsbedrohungen zu begegnen und unsere Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Die Terroranschläge, die unter anderem in Frankreich und Belgien verübt wurden, haben erhebliche Lücken im europäischen Regelungsrahmen für Feuerwaffen zutage treten lassen.

Damit diese Lücken geschlossen werden, zielt die Überarbeitung der Richtlinie 91/477/EWG auf mehrere Schwerpunktbereiche ab: verbesserte Kontrolle des Handels mit Feuerwaffen, bessere Nachverfolgbarkeit und Deaktivierung von Feuerwaffen, strengere Regeln für den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen, ein Verbot der zivilen Nutzung der gefährlichsten Feuerwaffen und verbesserter Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten.

Luxemburg hat im Verlauf der Verhandlungen stets all diese Anliegen des ursprünglichen Richtlinienvorschlags aktiv unterstützt und ist dafür eingetreten, den Anspruch der Reform auf einem Niveau zu halten, das den Sicherheitsbedrohungen, mit denen Europa konfrontiert ist, gerecht wird.

Vor diesem Hintergrund ist das Verbot der gefährlichsten halbautomatischen Feuerwaffen auf der Grundlage objektiver Spezifizierungskriterien ein Herzstück der Reform: Ein striktes und harmonisiertes Verbot dieser Waffen hätte unmittelbare Auswirkungen auf die Sicherheit aller Bürger Europas.

In dem zwischen den Institutionen ausgehandelten Kompromisstext wird ein derartiges striktes und harmonisiertes Verbot jedoch aufgeweicht, indem allzu weitreichende Ausnahmen für bestimmte Personengruppen (Sportschützen) gewährt werden, d. h. Ausnahmen für einen hohen Prozentanteil derjenigen, die Waffen besitzen und deren Genehmigung beantragen.

Da die Einschränkungen des Erwerbs und Besitzes derartiger Feuerwaffen nicht weit genug gehen, kann Luxemburg den zur förmlichen Annahme durch den Rat und das Europäische Parlament vorliegenden Kompromisstext nicht unterstützen und wird dagegen stimmen.

#### Erklärung der Tschechischen Republik

Die Tschechische Republik begrüßt, dass eine Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen mit dem Ziel in Angriff genommen wurde, die Europäische Union und die einzelnen Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, besser auf die gegenwärtigen Sicherheitsbedrohungen und insbesondere auf den Terrorismus zu reagieren. Wir haben aktiv an den Verhandlungen teilgenommen und konstruktiv dazu beigetragen und sind erfreut darüber, dass einige Probleme beseitigt werden konnten.

Allerdings sind unserer Auffassung nach einige Kernelemente des Vorschlags inhaltlich unangemessen, rechtsunsicher und bisweilen eindeutig unverhältnismäßig. In einigen Fällen bewirkt die Richtlinie eine diskriminierende Behandlung. Insbesondere möchten wir unsere Enttäuschung über das unklare und überflüssige Verbot bestimmter halbautomatischer Feuerwaffen zum Ausdruck bringen. In Verbindung mit der schlecht konzipierten Besitzstandsklausel können diese Maßnahmen die Sicherheitslage auf mittlere und lange Sicht sogar noch verschlechtern. Mit diesen Maßnahmen können und werden die erklärten Zielvorgaben der Richtlinie nicht erfüllt werden.

Aus unserer Sicht ist der vorgeschlagene Zeitraum für die Umsetzung unverhältnismäßig kurz, da zahlreiche nationale Gesetze erheblich geändert werden müssen. Ferner ist zu bedenken, dass der nationale Gesetzgeber die Durchführungs- und delegierten Rechtsakte der Kommission in noch kürzerer Zeit in einzelstaatliches Recht umsetzen muss.

Aus diesen und weiteren Gründen kann die Tschechische Republik den Richtlinienentwurf nicht billigen.

# Erklärung der Kommission zu den gefährlichsten halbautomatischen Feuerwaffen und zu Sammlern

Die Europäische Kommission begrüßt, dass die Mitgesetzgeber eine Einigung über die überarbeitete Feuerwaffen-Richtlinie erzielt haben. Durch diese neuen Vorschriften wird es deutlich unwahrscheinlicher, dass gefährliche, aber in legalem Besitz befindliche Feuerwaffen in die Hände von Kriminellen und Terroristen gelangen.

Zugleich bedauert die Kommission, dass einige Teile des ursprünglichen Vorschlags nicht die Unterstützung des Parlaments und des Rates gefunden haben, und zwar insbesondere die Teile über halbautomatische Feuerwaffen, in denen die Kommission eine noch ambitioniertere Regelung vorgeschlagen hatte, die ein vollständiges Verbot der gefährlichsten halbautomatischen Feuerwaffen – einschließlich jener der Typen AK-47 und AR-15 – vorsah. Außerdem bedauert die Kommission, dass die Magazinkapazität nicht für alle halbautomatischen Waffen auf zehn Schuss begrenzt worden ist.

Die Kommission betont ferner, wie wichtig die ordnungsgemäße Umsetzung der strengen Sicherheitsbestimmungen betreffend Sammler ist.

7778/17 ADD 1 REV 1 bhw/KWI/tt 3
DRI DF.

## Erklärung der Kommission zur Deaktivierung

Die Kommission erkennt an, wie wichtig ein gut funktionierender Deaktivierungsstandard ist, der zu einer höheren Sicherheit beiträgt und den Behörden die Gewissheit bietet, dass die deaktivierten Waffen ordnungsgemäß und tatsächlich deaktiviert wurden.

Die Kommission wird daher die Überarbeitung der Deaktivierungskriterien, die von nationalen Sachverständigen in dem gemäß der Richtlinie 91/477/EWG eingesetzten Ausschuss durchgeführt wird, beschleunigen, um bis Ende Mai 2017 – im Einklang mit dem Ausschussverfahren gemäß der Richtlinie 91/477/EWG und vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme seitens der nationalen Sachverständigen – eine Durchführungsverordnung der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden, verabschieden zu können. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, die Beschleunigung dieser Arbeiten voll und ganz zu unterstützen.

7778/17 ADD 1 REV 1 bhw/KWI/tt 4
DRI DF.